

Unverbindliche Erläuterungen/ Information zum Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529)

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Ablaufdiagramm	3
3	Allgemeine Hinweise zum Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529)	6
4	Spezielle Hinweise zur Seite 1 des Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529	6
5	Spezielle Hinweise zur Seite 2 des Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529	7
6	Anhang: Begriffe	10

1 Einleitung

Bei der Auslösung von Gefahrenmeldeanlagen ist es außerordentlich wichtig, dass schnell mit geeigneten Interventionsmaßnahmen reagiert wird, um einen Schaden zu vermindern bzw. sogar verhindern zu können.

Die Analyse von Einbrüchen hat in der Vergangenheit häufiger gezeigt, dass auch bei Absicherung der Objekte mit einer hochwertigen Einbruchmeldeanlage eine dem Risiko angemessene Intervention nicht immer gegeben ist. Leider wird den Interventionsmaßnahmen oftmals nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet, so dass die vereinbarten Maßnahmen zum Teil im Ergebnis unzureichend sind, um unverzüglich und effektiv einem Einbruchversuch oder Einbruch entgegenzuwirken.

In Zusammenarbeit mit der Polizei und den Versicherern hat VdS Schadenverhütung GmbH daher für VdS zertifizierte Anlagen und Firmen das „**Alarmdienst- und Interventionsattest**“ (VdS 2529) überarbeitet.

In dem Attest können in Abhängigkeit von den aufgeschalteten Gefahrenmeldeanlagen (Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen) umfangreiche Maßnahmen für den Alarmdienst in der Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) und für die Alarm-, Status- und Störungsmeldungen durch die Interventionsstelle (IS) festgelegt und vereinbart werden. Das Attest liefert eine einheitliche kurze Übersicht des realisierten Schutzkonzeptes zur Abwehr der Gefahren, die von der Gefahrenmeldeanlage detektiert und an die NSL gemeldet werden.

Diese unverbindlichen Erläuterungen und Informationen des GDV zum Alarmdienst- und Interventionsattest sind ebenfalls mit der Polizei abgestimmt und sollen dazu beitragen, eine wirksame Intervention sicher zu stellen.

Die folgenden Ausführungen erläutern systematisch die zu dokumentierenden Schritte.

Um eine dem Risiko angemessene Intervention zu ermöglichen, sollten rechtzeitig vor Inbetriebnahme und zwar bereits bei Vereinbarung bzw. in der Planungsphase einer EMA geeignete Maß-

nahmen zur Alarmverfolgung festgelegt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass z. B. bei einem Einbruchversuch trotz einer Einbruchmeldeanlage nicht effektiv entgegengewirkt werden kann.

Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die individuellen Risikomerkmale zu berücksichtigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Erläuterungen und Informationen um unverbindliche Empfehlungen handelt, deren Verwendung rein fakultativ ist. Die Versicherungen können mit den Versicherungsnehmern jederzeit hiervon abweichende Sicherheitsvorkehrungen und Vereinbarungen zu ihren eigenen Konditionen treffen, die von diesen Empfehlungen abweichen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass VdS Schadenverhütung GmbH das „Alarm- und

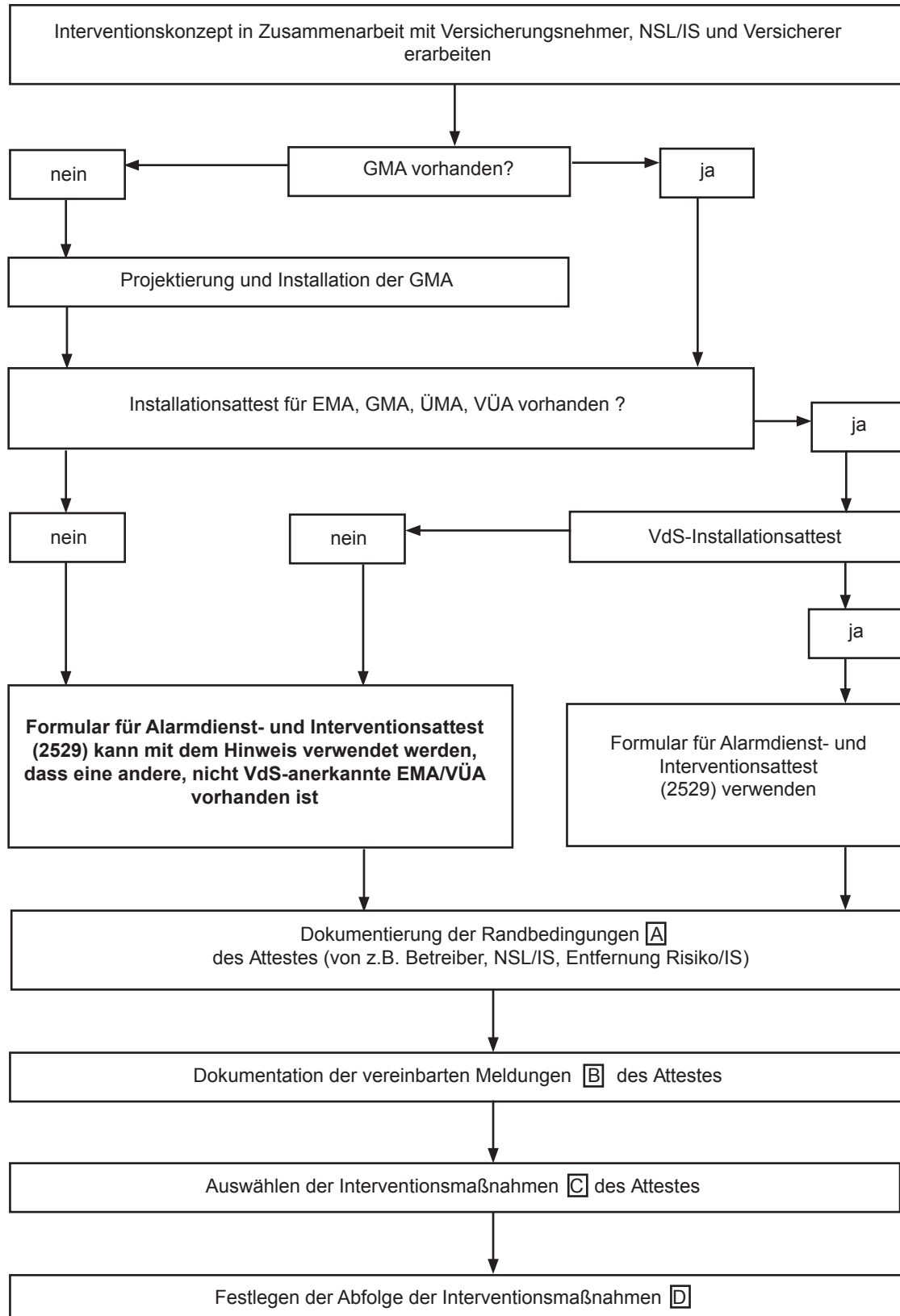
Interventionsattest“ für VdS-zertifizierte Anlagen und Firmen erstellt hat. Mit dem Versicherungsnehmer können selbstverständlich aber auch nicht VdS-erkannte Anlagen und Firmen vereinbart werden. In diesem Fall kann das „Alarmdienst- und Interventionsattest“ für diese nicht VdS-zertifizierte Anlagen und Firmen entsprechend eingesetzt werden (siehe auch Ziffer 2 Ablaufdiagramm).


Hinweis: Die elektronische Absicherung von Risiken und die Alarmweitergabe sind z. B. in den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen (EMA) – Planung und Einbau (VdS 2311) dargestellt und werden bei Ausführung als VdS-erkannte EMA durch die EMA-Errichterfirmen durch ein VdS-Installationsattest (VdS 2170) dokumentiert. Hinweise zur Alarmverfolgung sind in den zuvor genannten Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen und dem EMA-Attest nicht enthalten – hierzu dient das VdS-Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529).

Soweit das Alarmdienst- und Interventionsattest selbst und die Maßnahmen hieraus Bestandteil des Vertrages zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sein sollen, sind die Inhalte vor Vertragsabschluss zwischen allen Parteien abzustimmen. Nur in diesem Fall entfalten die Vereinbarungen als vertragliche Obliegenheiten Wirksamkeit. Sofern im Einzelfall Maßnahmen mit der Polizei abzustimmen sind, ist dies durch die NSL zu realisieren und im Alarmdienst- und Interventionsattest zu dokumentieren.

2 Ablaufdiagramm

Ablauf bei der Erstellung und Weiterleitung eines Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529



Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529		Attest-Nr.: _____
für die Gefahrenmeldeanlage (GMA)/ Videoüberwachungsanlage (VÜA) des Versicherungsnehmers/Kunden:	im Versicherungsobjekt/Objekt:	
		
	<input type="checkbox"/> VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) der Klasse <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> sonstige Gefahrenmeldeanlage (GMA) <input type="checkbox"/> Überfallmeldeanlage (ÜMA) <input type="checkbox"/> Videoüberwachungsanlage (VÜA) <input type="checkbox"/> VdS-anerkannt	
Die GMA/VÜA ist auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens:		
<input type="checkbox"/>	über folgende Verbindung aufgeschaltet: <input type="checkbox"/> Stehende Verbindung <input type="checkbox"/> Bedarfsgesteuerte Verbindung <input type="checkbox"/> mit Ersatzweg (Art des Ersatzweges): _____	
Anerkennungs-Nr : W		
Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS-anerkannte Interventionsstelle (IS): <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein, Begründung siehe Anlage _____		
Anerkennungs-Nr : W	Entfernung/durchschnittliche Anfahrtszeit zum Objekt von der - zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle: _____ km - Interventionsstelle: ca. _____ km in ca. _____ min. Die Schlüssel zum Objekt sind hinterlegt bei <input type="checkbox"/> der genannten Interventionsstelle <input type="checkbox"/> dem Betreiber der GMA <input type="checkbox"/> _____	
Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer		
Die aufgeführten Maßnahmen sind als Sicherheitsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages. Änderungen dieser Vereinbarung sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.		
Datum	Unterschrift Versicherungsnehmer	Datum Firmenstempel Unterschrift Versicherer
Bestätigung des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens		
Wir bestätigen, dass die in diesem Attest genannten Sicherheitsdienstleistungen vertraglich mit dem Betreiber der GMA vereinbart sind und von uns im vertraglich vereinbarten Rahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten des GMA-Betreibers erlischt diese Verpflichtung nebst Haftung.		
Datum	Firmenstempel	Unterschrift Wach- und Sicherheitsunternehmen

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

GMA/VÜA:	Attest-Nr.:
Folgende Meldungen der EMA/ÜMA/VÜA werden übertragen und ausgewertet:	
<input type="checkbox"/> Überfall <input type="checkbox"/> Bedrohung <input type="checkbox"/> Einbruch <input type="checkbox"/> Scharf / Unscharf <input type="checkbox"/> es sind Zeitfenster vereinbart, siehe Anlage ____ <input type="checkbox"/> Feuer <input type="checkbox"/> Störung der EMA/ÜMA/VÜA <input type="checkbox"/> Ausfall Übertragungsweg für stehende Verbindung von mehr als ____ Sekunden <input type="checkbox"/> Test-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung wird alle ____ Stunden übertragen Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung <input type="checkbox"/> Test-/Routinemeldung für den Ersatzweg wird alle ____ Stunden übertragen Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung <input type="checkbox"/> Zustandsmeldungen (z.B. technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage ____	
Alarm- und Interventionsdienst	
Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)	
	keine Maßnahmen, Meldung wird nur protokolliert
	Es erfolgt eine Vorprüfung durch die NSL; Art und Umfang der Vorprüfung siehe Anlage ____
	Die IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt
	Die Interventionskraft führt eine Innenkontrolle am Objekt durch
	Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt
	Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt
	Die Polizei wird unverzüglich mit Hinweisen auf einen „Bedrohungsalarm“ benachrichtigt
	Die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdacht benachrichtigt
	Nur die Polizei fährt in begründeten Fällen zum Objekt, Begründung; siehe Anlage ____
	Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z.B. Netzbetreiber)
	Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Anlage ____) innerhalb von ____ Minuten
	Der Errichter / Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt
	Beauftragung des Notdienstes beim Errichter / Instandhalter
	Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch eine Interventionskraft gesichert
	Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen
	Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist
	Es werden folgende Maßnahmen zusätzlich durch die <input type="checkbox"/> NSL / <input type="checkbox"/> IS ergriffen; siehe Anlage ____
	Sonstiges: ____
	Es erfolgt eine Bildübertragung. Besondere Vereinbarungen siehe Anlage ____
Die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für Überfall und Einbruch wurden am ____ mit der örtlich zuständigen und ständig besetzten Polizeidienststelle in ____ abgestimmt. Name des Polizeibeamten: ____	
Mit dem Betreiber sind für die in der/den Anlage(n) ____ genannten Maßnahmen Codewörter vereinbart.	
Der Alarmdienst umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarmes bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfanges, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen. Der Interventionsdienst umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist. Die Datenarchivierung umfasst alle Daten und Aufzeichnungen zum Alarm- und Interventionsdienst. Sie werden mindestens für zwei Jahre im Wach- und Sicherheitsunternehmen aufbewahrt.	

3 Allgemeine Hinweise zum Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529)

Das Alarmdienst- und Interventionsattest dient der Dokumentation der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten und von der GMA zu übertragenden Meldungen und der daraus resultierenden Maßnahmen.

Alarmvorprüfung nach Einbruchalarm

In der überwiegenden Zahl der Bundesländer verlangt die Polizei eine **Alarmvorprüfung**, wenn die Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage einen Alarm automatisch generiert (d.h. durch automatische Einbruchmelder) und auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) eines Wach- und Sicherheitsunternehmens (WuS) überträgt. Die Vorprüfung erfolgt in der Regel, indem ein Mitarbeiter der Interventionsstelle (IS) des WuS eine Objektkontrolle durchführt.

Objektzugang

Die **Interventionskräfte** sollten **Zutritt** zu den überwachten Bereichen haben. Vorzugsweise sollten die Schlüssel deshalb bei einer zertifizierten Interventionsstelle hinterlegt sein, damit schnellstmöglich eine abschließende Intervention (Innenkontrolle) durchgeführt werden und danach das Objekt wieder ordnungsgemäß verschlossen und die EMA wieder scharfgeschaltet werden kann. Sofern dies der Betreiber der Gefahrenmeldeanlage nicht wünscht, muss durch andere Maßnahmen gewährleistet sein, dass im Bedarfsfall die Schlüssel zeitnah am Objekt zur Verfügung stehen, anderenfalls ist die Wirksamkeit der Intervention in Frage gestellt.

Überfallalarm/Bedrohungsalarm

Bei Überfall/Bedrohung ist keine Vorprüfung notwendig, sondern unverzüglich die Polizei zu informieren.

Maßnahmen

Die im Musterattest (Anlage) beschriebenen Maßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; Maßnahmen sind stets individuell abzustimmen. Für den Fall, dass bestimmte Maßnahmen im konkreten Fall nicht umsetzbar sind,

können Ersatzmaßnahmen beschrieben werden. Alle Maßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen sind von Versicherungsnehmer, Versicherer, Errichter und WuS/IS auf das Risiko abzustimmen, soweit sie wirksamer Bestandteil des Versicherungsvertrages sind oder sein sollen.

Um die Reihenfolge der einzuleitenden Maßnahmen anzuzeigen, müssen die Wach- und Sicherheitsunternehmen fortlaufende Ziffern einsetzen. Nur daraus lässt sich eine schlüssige Prioritätenliste ableiten! Einfaches Ankreuzen sollte unterbleiben.

Störung der Übertragungswege

Um die Meldung von Ereignissen sicherzustellen ist eine volle Funktionstüchtigkeit der Übertragungswege unerlässlich. Bei Ausbleiben der Test-/Routinemeldung für einen Übertragungsweg (Festnetz oder Funk) einer bedarfsgesteuerten Verbindung muss daher der Errichter/Instandhalter und Betreiber unverzüglich benachrichtigt werden.

Das Ausbleiben der Test-/Routinemeldung bei Ausfall beider Übertragungswege ist wie ein Einbruchalarm zu behandeln.

Hinweis: Zur Vermeidung von widersprüchlichen bzw. unsinnigen Maßnahmen nach sinnvollen Meldungen wurden bestimmte Felder für eine Eintragung gesperrt. Es wäre unsinnig und dem Szenario nicht angemessen, nach einem Bedrohungsalarm keine Maßnahme einzuleiten, sondern die Meldung nur zu protokollieren.

4 Spezielle Hinweise zur Seite 1 des Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529

Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS-anerkannte Interventionsstelle (IS):

ja nein, Begründung siehe Anlage

- Soweit es sich um eine VdS-anerkannte EMA handelt, sollte auch die Intervention grundsätzlich durch eine VdS-anerkannte IS erfolgen, um einen gleichbleibend hohen Standard zu gewährleisten.
- Nach Alarmauslösung einer GMA muss eine Intervention eines WuS, (in vielen Bundesländern gilt eine Alarmvorprüfungspflicht) erfolgen, um sicherzustellen, dass die Polizei nur

bei einem tatsächlichen Einbruch informiert wird. Ausnahme: Überfall- und Bedrohungsalarm.

- Bei exponierten Risiken sind die Interventionsmaßnahmen mit der Polizei im Vorfeld konkret abzustimmen.

Entfernung/durchschnittliche Anfahrtszeit zum Objekt (Interventionszeit)

In Absprache zwischen WuS, Versicherungsnehmer und Versicherer ist immer eine möglichst kurze Interventionszeit zu vereinbaren.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen muss sicherstellen, dass eine Interventionskraft in einer „angemessenen“ Frist am Objekt ist; diese Leistung ist dem Versicherungsnehmer geschuldet. Die Praxis belegt, dass eine Interventionszeit von mehr als 20 Minuten in der Regel keine schadenbegrenzende Wirkung mehr zeigt und daher im Regelfall nicht mehr als „angemessen“ zu bezeichnen ist.

Hinweis: Bei der Zeitangabe handelt es sich um die durchschnittliche Anfahrtszeit. Unvorhergesehene Ereignisse wie besondere Witterungsbedingungen, wie z. B. Glätteis, sonstige Witterungseinflüsse, plötzlich auftretender Fahrzeugdefekt, Verkehrseinschränkungen, Umleitungen können dazu führen, dass die durchschnittliche Anfahrtszeit im Einzelfall auch einmal nicht eingehalten werden kann.

Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer

Um die rechtliche Verbindlichkeit sicherzustellen, muss das Alarmdienst- und Interventionsattest von Versicherer und Versicherungsnehmer unterzeichnet sein, nur dann kann es Bestandteil der Obliegenheiten des Versicherungsvertrages werden.

Bestätigung des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens (WUS)

Das WUS bestätigt mit seiner Unterschrift die genannten Sicherheitsdienstleistungen.

5 Spezielle Hinweise zur Seite 2 des Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529

Attest-Nr.:

Atteste werden häufig gefaxt. Dadurch kann der Zusammenhang zur Seite 1 verloren gehen. Aus diesem Grund sollte auf Seite 2 die gleiche Attest-Nummer wie auf der Vorderseite eingetragen werden.

Folgende Meldungen der EMA/ÜMA/VÜA können übertragen und ausgewertet werden:

■ Überfall

Die Überfallmeldung wird manuell ausgelöst und ist unabhängig vom Schaltzustand der EMA. Dieser direkte Hilferuf von Personen hat höchste Priorität.

■ Bedrohung

Spezielle Art einer Überfallmeldung, die von Personen im aktuellen Fall einer Bedrohung z.B. im Zusammenhang mit der Betätigung einer Schalteinrichtung (Zahlencode) ausgelöst werden kann und unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.

■ Einbruch

Meldung des Ansprechens von Automatischen Einbruchmeldern (z. B. Magnetkontakte, Bewegungsmelder). Bei derartigen Meldungen ist vor einer Alarmierung der Polizei in der Regel eine Alarmvorprüfung erforderlich.

■ Scharf/Unscharf

Hier wird vereinbart, dass die Scharf- und Unscharfschaltung der GMA beim WuS protokolliert wird. Mit diesen Aufzeichnungen kann seitens des WuS nachgewiesen werden, wann die GMA scharf bzw. unscharf geschaltet wurde.

- **es sind Zeitfenster vereinbart, siehe Anlage:** Zeitfenstervereinbarungen dienen der Überwachung von Scharfschaltzeiten. Sie sollen sicherstellen, dass Unscharfschaltungen innerhalb der vereinbarten Zeiten eine Maßnahme seitens des WuS zur Folge haben. Bei Anruf im Objekt und Codewort-Abfrage muss interveniert werden, wenn keine Codewortbestätigung erfolgt. Die Zeitfenstervereinbarung setzt voraus, dass die Protokollierung der Scharf- und Unscharfschaltung der GMA beim WuS erfolgt.

■ **Feuer**

Es handelt sich um einen technischen Alarm (siehe auch unten).

Melder zur Brandfrüherkennung (z.B. Rauchmelder) dienen der Warnung anwesender Personen bei unscharf-, bzw. intern scharfgeschalteter EMA. Ein Auslösen dieser Melder darf nur zu Internalarm und keinesfalls zu Externalarm führen.

Eine Fernalarmierung zur Feuerwehr ist nur mit vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der örtlichen Feuerwehr zulässig.

Der Errichter sollte in jedem Fall den Betreiber darauf hinweisen, dass bei Falschalarmen von Seiten der Feuerwehr je nach örtlicher Satzung mit teilweise sehr hohen Gebühren für Fehleinsätze zu rechnen ist.

Zitat VdS 2311 - Hinweis: EMA, die über Melder zur Brandfrüherkennung verfügen, sind keine Brandmeldeanlagen im Sinne der DIN 14 675, DIN VDE 0833-2 bzw. VdS 2095 und dürfen auch nicht als solche eingesetzt werden (z.B. bei behördlichen Auflagen oder Auflagen eines Feuerversicherers).

■ **Störung der EMA/ÜMA/VÜA**

Bei einer Störung der Gefahrenmeldeanlage ist der Betreiber und/oder Errichter/Instandhalter unverzüglich zu verständigen, damit Maßnahmen ergriffen werden können, um die volle Funktionsfähigkeit der EMA umgehend wieder herzustellen.

■ **Ausfall Übertragungsweg für stehende Verbindung von mehr als ___ Sekunden**

Ein Ausfall des Übertragungsweges von mehr als 20 Sekunden sollte als Störung angesehen werden.

Diese kurze Zeitspanne kann zur Vermeidung unnötiger Meldungen zwischen Versicherer und WuS angemessen erhöht werden. Erfahrungsgemäß können Ausfallzeiten von 20 bis zu 180 Sekunden toleriert werden.

■ **Test-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung wird alle ___ Stunden übertragen, Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung**

Die Test-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung sollte mindestens alle 25 h einmal erfolgen.

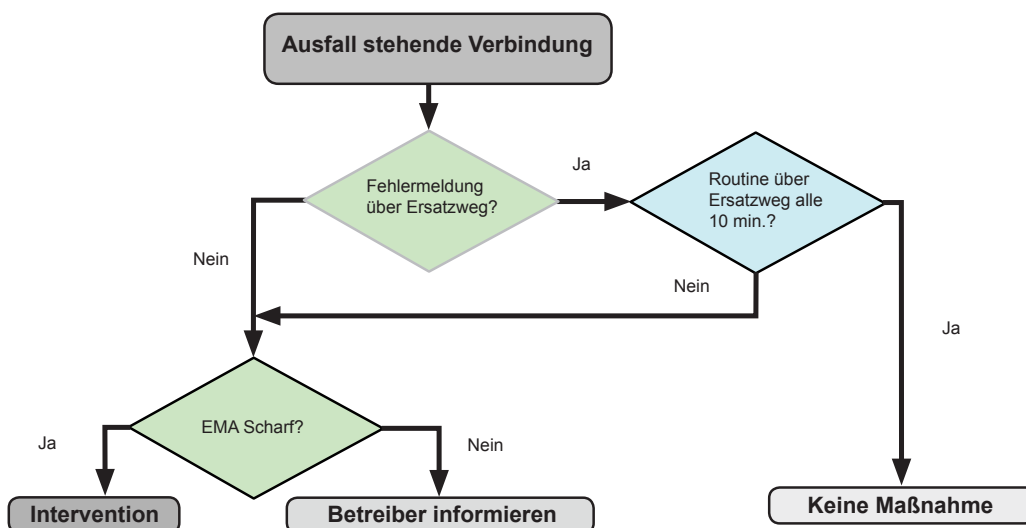
Bleibt diese Routinemeldung aus, könnte Sabotage vorliegen und es müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, z.B. Vorprüfung durch die NSL ggf. zusätzlich Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) und ggf. Maßnahmen durch die NSL und/oder die IS.

■ **Test-/Routinemeldung für den Ersatzweg wird alle ___ Stunden übertragen, Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung**

Sofern ein Ersatzweg vereinbart ist, gelten die gleichen Anforderungen, wie für die bedarfsgesteuerte Verbindung.

■ **Zustandsmeldungen (z.B. technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage ___**

Technische Meldungen werden z. B. durch Rauch-, Wasser- oder Gasmelder ausgelöst.



Meldungsverknüpfung Leitstellenrechner - Stehende Verbindung

Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen

Die Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen sollte zwischen Betreiber der GMA, Wach- und Sicherheitsunternehmen, dem Versicherer und gegebenenfalls mit der Polizei abgestimmt werden. Die für die jeweilige Meldung vereinbarten Maßnahmen sind entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte aufsteigend zu nummerieren.

- **Keine Maßnahmen, Meldung wird nur protokolliert**
Hier werden Meldungen aufgeführt, die keine Maßnahmen zur Folge haben. Diese Option trifft nur in Ausnahmefällen zu, üblicherweise folgt jeder Meldung eine Maßnahme.
- **Es erfolgt eine Vorprüfung durch die NSL; Art und Umfang der Vorprüfung siehe Anlage**
In der überwiegenden Zahl der Bundesländer verlangt die Polizei eine **Alarmvorprüfung**, wenn die Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage einen Alarm automatisch generiert (d.h. alle Meldungen von Einbruchmeldern) und auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) eines Wach- und Sicherheitsunternehmens (WuS) überträgt.
- **Die IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt**
Die Vorprüfung erfolgt in der Regel, indem eine Interventionskraft (IK) durch die Interventionsstelle (IS) beauftragt wird, unverzüglich eine Objektkontrolle durchführt. Die IS wird hierfür von der NSL beauftragt.
- **Die Interventionskraft führt eine Innenkontrolle am Objekt durch**
Diese qualifizierte Kontrolle ist nur möglich, wenn der Objektschlüssel beim WuS hinterlegt ist oder vom Betreiber nachgeführt wird. Die Innenkontrolle stellt die konkrete Prüfung, ob z. B. ein Einbruch stattgefunden hat, sicher. Zudem kann die GMA wieder aktiviert oder andere Maßnahmen getroffen werden.
- **Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt**
Das setzt ebenfalls voraus, dass der Objektschlüssel beim WuS hinterlegt ist. Das ist dann von besonderer Bedeutung, wenn ein Überfallalarm ausgelöst wurde und die Polizei direkt zum Objekt fährt.
- **Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt**
Die Meldung „Überfall“ ist grundsätzlich direkt der Polizei ohne Vorprüfung zu melden. Bei Bedarf ist der Objektschlüssel der Polizei zu übergeben.
- **Die Polizei wird unverzüglich mit Hinweisen auf einen „Bedrohungsalarm“ benachrichtigt**
Die Meldung „Bedrohung“ ist grundsätzlich direkt der Polizei ohne Vorprüfung zu melden. Bei Bedarf ist der Objektschlüssel der Polizei zu übergeben.
- **Die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdacht benachrichtigt**
Hier handelt es sich um die Maßnahme nach Intervention durch die Interventionskraft. Sie setzt voraus, dass die IK den Fall eines konkreten Einbruchverdacht am Objekt vorgefunden hat.
- **Nur die Polizei fährt in begründeten Fällen zum Objekt, Begründung; siehe Anlage ____**
Für den Fall der direkten Polizeibenachrichtigung nach einem Einbruch bedarf es der ausdrücklichen, vorherigen Abstimmung mit der örtlichen, ständig besetzten Polizeidienststelle.
- **Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z.B. Netzbetreiber)**
Diese Vereinbarung ist als Folgemaßnahme zu treffen, zum Beispiel bei Ausfall des Übertragungsweges oder Ausbleiben der Test-/Routinemeldungen.
- **Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Anlage ____) innerhalb von ____ Minuten**
Durch die zeitnahe Information des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) können die Weisungen des Betreibers Berücksichtigung finden.
- **Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt**
Diese Maßnahme ist z. B. sinnvoll, wenn der Betreiber der GMA nicht zeitnah informiert wird/ werden kann und die GMA wieder in Funktion gesetzt werden soll. Das setzt voraus, dass das Objekt zugänglich sein muss. Günstig wirken sich ein Instandhaltungsvertrag und/oder andere Vereinbarungen aus.

■ **Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter**

Die Beauftragung des Notdienstes ist außerhalb der normalen Geschäftszeit notwendig. Diese Maßnahme ist z. B. sinnvoll, wenn der Betreiber der GMA nicht zeitnah informiert wird/ werden kann und die GMA wieder in Funktion gesetzt werden soll. Auch hier gilt das Vorgeannte zur Zugänglichkeit des Objektes.

■ **Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch eine Interventionskraft gesichert**

Diese Maßnahme ist eine folgenlogische Sicherungsvereinbarung.

Eine nach einer erfolgten Zerstörung von Sicherungseinrichtungen durchgeführte Objektsicherung durch einen Streifendienst alle X-Stunden bietet keinen wirksamen Schutz, da potentielle Täter den Zeitraum zwischen der Bestreifung nutzen könnten.

■ **Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen**

Der Betreiber der GMA kann so sicherstellen, dass die Umfassungswände einschließlich Türen und Fenster des Objektes „geschlossen“ werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die GMA wieder falschalarmsicher scharf geschaltet werden kann. Das setzt zudem voraus, dass die Objektschlüssel einschließlich der GMA-Schlüssel von der IS oder anderen berechtigten Personen nachgeführt werden.

■ **Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist**

Wenn der Überwachungsumfang der vertraglich vereinbarten GMA z. B. durch einen Einbruch oder Einbruchversuch eingeschränkt wird und es dann zu einem Schaden kommt, wäre bei Kausalität der Versicherungsschutz in Frage zu stellen. Um das zu vermeiden, kann eine Dauerbewachung vereinbart werden.

■ **Es werden folgende Maßnahmen zusätzlich durch die __ NSL / __ IS ergriffen; siehe Anlage ____**

Individuelle Vereinbarungsmöglichkeiten zusätzlicher Maßnahmen

■ **Sonstiges:**

Individuelle, sonstige Vereinbarungsmöglichkeiten, z. B. Übersendung von Auszügen der Protokolle über Scharf-/Unschärfmeldungen.

■ **Es erfolgt eine Bildübertragung. Besondere Vereinbarungen siehe Anlage ____**

Dieser Punkt stellt sicher, dass auch Bildübertragungen über das Alarmdienst- und Interventionsattest vereinbart und dokumentiert werden.

Die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für Überfall und Einbruch wurden am ____ mit der örtlich zuständigen und ständig besetzten Polizeidienststelle in ____ abgestimmt.

Name des Polizeibeamten: _____

Die Regel ist, dass die IS die Vorprüfung (das kann auch schon die Intervention sein) durchführt.

Die Ausnahme ist, dass die Polizei z. B. bei einem Einbruchalarm sofort, also ohne Vorprüfung der IS informiert wird. Dieser Ausnahmefall ist mit der örtlich zuständigen und ständig besetzten Polizeidienststelle abzustimmen und dann mit Name, Dienststelle und Datum zu dokumentieren.

Mit dem Betreiber sind für die in der/den Anlage(n) ____ genannten Maßnahmen Codewörter vereinbart.

Die Codewort-Vereinbarung stellt Berechtigung des Anrufers sicher.

Ein vereinbartes **Codewort** ist **nicht** im Attest niederzuschreiben, weil sonst eine Geheimhaltung in Frage gestellt ist.

6 Anhang: Begriffe

Alarmvorprüfung

Personelle und/oder technische Maßnahmen, um sich von der Wahrscheinlichkeit des Grundes für die Alarmauslösung zu überzeugen; z. B. durch Interventionskräfte eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, optische Kontrolle (Videofernüberwachung) des durch eine Gefahrenmeldeanlage überwachten Objektes.

Bedarfsgesteuerte Verbindung (Wählverbindung)

Physikalische oder logische Verbindung, die vor einer Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung erst aufgebaut werden muss und nach der Übertragung bzw. Überwachung wieder abgebaut wird; z. B. Verbindung über ein Telefonwählgerät (TWG).

Bedrohungsalarm

Spezielle Art einer Überfallmeldung, die von Personen im aktuellen Fall einer Bedrohung z.B. im Zusammenhang mit der Betätigung einer Schalteinrichtung ausgelöst werden kann und unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.

Ersatzweg

Übertragungsweg, der für die Übertragung von Meldungen genutzt wird, wenn der primäre Übertragungsweg z. B. wegen Störungen oder auf Grund eines Sabotageangriffes nicht zur Verfügung steht.

Fernalarm

Anzeigen eines Alarmzustandes an eine nicht vor Ort befindliche beauftragte hilfeleistende Stelle (z. B. Alarmempfangsstelle der Polizei oder eines Wach- und Sicherheitsunternehmens).

Gefahrenmeldeanlage (GMA)

Fernmeldeanlagen zum zuverlässigen Melden von Gefahren für Personen und Sachen. Sie bilden aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen, geben diese aus und erfassen Störungen (z. B. Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen).

Intervention

Durchführung von gefahrabwehrenden und schadenbegrenzenden Maßnahmen.

Interventionskraft (IK)

Mitarbeiter(in) einer Interventionsstelle, der (die) nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um die in einer Interventionsstelle anfallenden Tätigkeiten ausführen zu können.

Interventionsstelle (IS)

Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, welcher gefahrabwehrende und schadenbegrenzende Maßnahmen durchführt.

Interventionszeit

Zeit vom Alarmeingang bei der Alarm empfangenden Notruf- und Service-Leitstelle bis zum Eintreffen einer Interventionskraft am Objekt.

Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

Gesicherter, ständig besetzter Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, in dem Alarmempfangseinrichtungen (AE) für Gefahrenmeldungen betrieben werden und von dem aus Interventionen eingeleitet, überwacht und dokumentiert werden.

Objektschlüssel

Bei NSL und/oder IS hinterlegte Schlüssel, die den Zutritt zu Objekten der Kunden von Wach- und Sicherheitsunternehmen und ggf. die Bedienung der dort vorhandenen Gefahrenmeldeanlage ermöglicht.

Stehende Verbindung (Festverbindung)

Physikalische oder logische Verbindung, die nach dem Einrichten oder Aufbau für die Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung ständig zur Verfügung steht.

Test- und Routinemeldungen

Meldung, der keine Nutzinformation (z. B. Gefahrenmeldung) zugrunde liegt und die zur Überprüfung des Übertragungsweges und der Verfügbarkeit dient.

Anmerkung: Gemäß den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) muss die Test- und Routinemeldung bei einer bedarfsgesteuerten Verbindung innerhalb von 25 Stunden mindestens einmal erfolgen. Für den Ersatzweg gilt die gleiche Regelung.

Überfallalarm

Meldung des Ansprechens eines Überfallmelters, die unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.